

Satzung der Langlaufgemeinschaft Sickingenstadt Landstuhl e.V.
Satzung
(Original)

Langlaufgemeinschaft (LLG)

Sickingenstadt Landstuhl e.V. Landstuhl

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen
"Langlaufgemeinschaft Sickingenstadt Landstuhl e.V."
in der Kurzform: LLG Landstuhl

Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein gehört dem Sportbund Pfalz an und ist Mitglied im Leichtathletikverband Pfalz (LVP).
Über die Aufnahme weiterer Abteilungen entscheidet der Ausschuss.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege der Leibesübungen, welche die geistige und körperliche Erächtigung zum Ziele hat.

Alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung der Leibesübungen auf breitester und gemeinnütziger Grundlage und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung.

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind. Etwaige Gewinne und Kassenüberschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe von Name und Vorname, Alter und Wohnungsanschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dem Antragsteller sind bei evtl. Ablehnung die Gründe dafür schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zulässig, der endgültig vom Ausschuss entschieden wird.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Jedes aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch einen Abdruck der Satzung.

§ 4

Ehrungen

Mitglieder, die sich zum Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied oder im besonderen Falle zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden oder mit der Ehrung für 50jährige Mitgliedschaft ist die Beitragsbefreiung verbunden.

Mitglieder, welche dem Verein 25, 40 oder 50 Jahre ununterbrochen angehören, oder sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben, können geehrt werden.

Zur Erfüllung der Forderung der ununterbrochenen Mitgliedschaft zählt auch die nachgewiesene Zugehörigkeit zu anderen Sportvereinen und Sportverbänden.
Für Sonderfälle entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins während der Trainingsstunden und Wettkämpfen zu benutzen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Der kürzeste Zeitraum, für den Beitrag zu leisten ist, ist das Kalendervierteljahr.

Für alle Mitglieder besteht hinsichtlich der Beitragszahlung die Verpflichtung bargeldlose Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung und einem 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen eines Zahlungsrückstandes von 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an den Vorstand binnen 14 Tage zu. Die Berufung ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 8

Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

Ihr unterstehen:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Fachabteilungen.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, in der Regel im Monat Januar statt.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand in der Tagespresse geschehen und die von ihm festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 Mitglieder unter schriftlicher Begründung dies verlangen.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Fachabteilungen und der Rechnungsprüfer.
1. Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
3. Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 und 2 (Ziele des Vereins)
4. Festsetzung der Beiträge.
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
6. Beschlussfassung über Anträge ordentlicher Mitglieder.

§ 10

Anträge zur Jahreshauptversammlung

Anträge zur Jahreshauptversammlung (§ 9 Abs. 7) sind mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung zur Verhandlung kommen. Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Haupt- und außerordentlichen Hauptversammlung

Hauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse erfolgen durch Zuruf oder Handerheben. Schriftliche Abstimmungen können auf Antrag von der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.

Bei Wahlen ist auf Antrag schriftlich abzustimmen

Über jede Verhandlung und Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes, des Ausschusses ist ein Bericht abzufassen, welcher bei der nächsten Versammlung vorzulesen und durch den Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer/Pressewart
- d) dem Kassierer
- e) dem Sportwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Nachfolger bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26, BGB, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 13

Der Ausschuss

Der Verein wird durch den Ausschuss verwaltet. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsvorstand
- b) den Abteilungsleitern
- c) den 2 Beisitzern.

Die Abteilungsleiter und die 2 Beisitzer werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Sitzung des Ausschusses findet jeden Monat einmal statt. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 14

Abstimmungsverfahren

In allen vorgenannten Organen ist bei Abstimmungen (mit Ausnahmen von Satzungsänderungen s. § 17) einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15

Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand - bei aktiven Mitgliedern nach Anhörung der Abteilungsleiter und des Mitgliedes selbst - berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Verbot des Betretens und der Benutzung der Trainingsstätten
- 3.) Ausschluss aus dem Verein (§ 7)

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 16

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse mit allen ihren Unterlagen werden von der Jahreshauptversammlung 2 Rechnungsprüfer und ein Ersatzmann gewählt.

Die dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Ihnen ist das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer werden auf 1 Jahr gewählt.

Das Ergebnis ihrer Prüfung ist schriftlich festzustellen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17

Satzungsänderungen

Sie können nur in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Sie müssen vorher auf der Tagesordnung stehen.

§ 18

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden jeder Art.

Jedes Mitglied ist jedoch nach Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung im Rahmen eines über den Sportbund Pfalz abgeschlossenen Sport-, Unfall- und Haftpflichtvertrages versichert.

§ 19 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab, oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung kann nur in einer Jahreshaupt- oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Für die Auflösung ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Landstuhl zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 20. Juni 1995.

Geändert (§ 12) durch die Hauptversammlung am 01. August 1996